

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 710-711 |
| Urteil Nr. 57/95 vom 12. Juli 1995 |

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- der Anhänge A und B zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt,
- des Anhangs zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit separaten Klageschriften, die dem Hof mit am 25. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 26. Mai 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, erhob der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung der Bestimmungen

- der Anhänge A und B zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 1993),

- des Anhangs zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 1993).

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 26. Mai 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in beiden Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 22. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juli 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Distrigaz AG, mit Gesellschaftssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 31, mit am 28. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 19, 1000 Brüssel, mit am 4. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 8. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Distrigaz AG, mit am 30. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 30. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 26. Oktober 1994 und 27. April 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Mai 1995 bzw. 25. November 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. Januar 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 2. Februar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995

- erschienen
- . RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat und die Distrigaz AG,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RA M. Verdussen, *loco* RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710 angefochtenen Bestimmungen sind in den Anhängen A und B zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt enthalten.

Anhang A bezieht sich auf Vorhaben, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind. Dabei handelt es sich unter anderem um

« 1° Vorhaben, die kraft der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des Städtebaus genehmigungspflichtig sind:

a) Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren (mit Ausnahme der Forschungsanlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Spalt- und Brutmaterial mit einer Dauerwärmeleistung von höchstens 1 kW);

b) Anlagen, die ausschließlich für die ständige Lagerung oder endgültige Entsorgung von radioaktiven Abfällen bestimmt sind;

(...)».

Anhang B bezieht sich auf Vorhaben, die Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichtes sind. Dabei handelt es sich unter anderem um

« 1° Vorhaben, die kraft der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des

Städtebaus genehmigungspflichtig sind:

(...)

c) (...) Beförderung elektrischer Energie durch oberirdische Leitungen;

d) Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Spaltmaterial;

e) Anlagen zur Aufbereitung von bestrahltem Spaltmaterial;

f) Anlagen zur Sammlung und Behandlung von radioaktiven Abfällen (soweit nicht in Anhang A vorgesehen);

(...)

l) Öl- und Gasleitungsanlagen;

(...)».

2. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711 angefochtenen Bestimmungen sind im Anhang zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung enthalten.

Die Nichtigkeitsklage betrifft folgende Bestimmungen:

- Rubrik Nr. 58: Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität nichtnuklearen Ursprungs, mit einer Nennleistung

a) von 100 kW bis 1.000 kW;

b) von über 1.000 kW bis 300 MW;

c) von über 300 MW;

- Rubrik Nr. 64: Tiefbohranlagen (mit Ausnahme der Bohrungen zur Prüfung der Bodenstabilität), insbesondere

(...)

b) Bohrungen zur Lagerung von Atommüll;

- Rubrik Nr. 71: Industrieanlagen zur Trennung, Bearbeitung von Gasen mittels physikalischer Prozesse, Dehnungs- und Verdichtungsstationen;

- Rubrik Nr. 74: Anlagen für Erdgasgewinnung und Zubehör;

- Rubrik Nr. 76: Gasbehälter für Kraftgase mit einem Fassungsvermögen von

(...)

b) über 10.000 Litern Gas;

- Rubrik Nr. 114: Öl- und Gasleitungsanlagen;

- Rubrik Nr. 124: Anlagen für Erdölgewinnung und Zubehör.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710 leitet die klagende Partei einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 134 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1°, 2° und 3° sowie VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711 leitet sie ebenfalls einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 134 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2° und 3° sowie VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710

A.1.2. Laut Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sei der Staat weiterhin zuständig für die Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich mache, und zwar a) den nationalen Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor, b) den Kernbrennstoffzyklus, c) die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie. «Der Begriff der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit läßt sich leicht erfassen; es gilt zu vermeiden, daß die Durchführung von der nationalen Behörde vorbehaltenen Energietätigkeiten (...) je nach der Region unterschiedlichen, technischen Funktionsregeln unterworfen wird, sowie eine wirtschaftliche Einheitlichkeit im Bereich ihrer Betriebskosten zu gewährleisten.»

Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimme seinerseits, daß die radioaktiven Abfälle weiterhin zum föderalen Kompetenzbereich gehören würden.

Bei den Vorhaben, auf die sich die Anhänge A 1° a) und B 1° d) beziehen würden, greife die Region Brüssel-Hauptstadt in die föderale Zuständigkeit im Bereich des nationalen Ausstattungsplans im Elektrizitätssektor ein, der den Betrieb von für die Stromerzeugung bestimmten Industrieanlagen umfasse.

Bei den Vorhaben, auf die sich die Anhänge A 1° a) und b) und B 1° d), e) und f) beziehen würden, greife die Region Brüssel-Hauptstadt in die föderale Zuständigkeit im Bereich des Kernbrennstoffzyklus ein.

Die Atommüll-Lagerung sei nicht ganz vom Kernbrennstoffzyklus loszulösen. Außerdem schließe Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2° des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, was die Umwelt betrifft, die Zuständigkeit der Regionen für die Behandlung radioaktiver Abfälle aus.

Bei den Vorhaben, auf die sich Anhang A 1° b) beziehe, tue die Region Brüssel-Hauptstadt der föderalen Zuständigkeit im Bereich der großen Lagerungsinfrastrukturen Abbruch, welche zur Zeit den Flüssig-Erdgas-Terminal, die große unterirdische Lagerungsinfrastruktur sowie die Erdöllagerungsinfrastruktur umfassen würden.

Bei den in Anhang B 1° c) und l) genannten Vorhaben tue die Region Brüssel-Hauptstadt der föderalen Zuständigkeit für den Transport von Energie Abbruch. In bezug auf Gas sei auf die Definition des Transports hinzuweisen, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen enthalten sei. In der Angelegenheit des Energietransports könnten die Regionen keine andere Zuständigkeit ausüben als diejenige, die ihnen im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung vorbehalten sei. Außerdem sei der Sondergesetzgeber bestrebt gewesen, in dieser Angelegenheit eine homogene Reglementierung auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten; die vom Föderalstaat erlassenen Normen würden sich sowohl auf die inneren als auch auf die äußeren Aspekte des Betriebs beziehen, weshalb eine konkurrierende Zuständigkeit der Region undenkbar sei.

Bei den Anlagen, um die es sich in Anhang A 1° a) handele, tue die Region der Zuständigkeit des Staates im Bereich der Energieproduktion Abbruch. Diese föderale Zuständigkeit untersage es den Regionen nicht, vorkommendenfalls selbst für die Energieproduktion zu sorgen, unter der Bedingung, daß die auf homogene Art und Weise vom föderalen Gesetzgeber erlassenen Normen beachtet würden.

Laut Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 würden die Anlagen und Untemehmen, die die Energieproduktion zum Gegenstand hätten, zum Kompetenzbereich des Staates gehören, nicht aber die Anlagen oder Unternehmen, die einen anderen Zweck verfolgen und dazu auf akzessorische Art und Weise Energie erzeugen würden.

Die Kraftwerke würden also ohne Rücksicht auf ihre Wärmeleistung und auf die Art der verwendeten Energie zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehören, da ihr Hauptzweck die Energieproduktion sei.

Demzufolge sei die Region Brüssel-Hauptstadt nicht dafür zuständig gewesen, die Gesamtheit der

betreffenden Anlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einem Umweltverträglichkeitsbericht zu unterwerfen. In dieser Hinsicht sei das Urteil des Hofes Nr. 54 vom 24. Mai 1988 in Erinnerung zu rufen.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711

A.1.3. Indem die Region Brüssel-Hauptstadt die Anlagen, auf die sich Rubrik Nr. 58 des Anhangs zur angefochtenen Ordonnanz beziehe, erwähnt habe, tue sie der föderalen Zuständigkeit im Bereich des nationalen Ausstattungsplans im Elektrizitätssektor Abbruch.

Indem sie die Anlagen erwähne, auf die sich Rubrik Nr. 64 dieses Anhangs beziehe, tue die Region Brüssel-Hauptstadt der föderalen Zuständigkeit im Bereich des Kernbrennstoffzyklus Abbruch. Die Bohrungen für Atommüll seien untrennbar mit dem Kernbrennstoffzyklus verbunden. « Der Umstand, daß das Bohren eines Lochs an sich nicht die Genehmigung impliziert, dort Atommüll zu lagern, ist nicht relevant. Sowohl die Konzeption als auch die Lokalisierung der Bohrung wird durch die Art der dort zu lagernden Abfälle bestimmt, so daß die Regionen sich nicht in die Angelegenheit der Bohrungen für Atommüll einmischen können, ohne die ausschließliche Zuständigkeit des Föderalstaates anzutasten. »

Indem die Region Brüssel-Hauptstadt die Anlagen erwähne, auf die sich die Rubriken Nrn. 64 b), 76, 114 und 124 beziehen würden, tue sie der Zuständigkeit des Staates im Bereich der oben definierten großen Lagerungsinfrastrukturen Abbruch.

Indem sie gewisse Anlagen erwähnen, auf die sich die Rubriken Nrn. 71, 114 und 124 des Anhangs zur angefochtenen Ordonnanz beziehen würden, tue die Region Brüssel-Hauptstadt der Zuständigkeit des Staates im Bereich des Energietransports, wie oben im Zusammenhang mit Gas definiert, Abbruch.

Hinsichtlich der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Regionen seien auch hier die Bemerkungen in Erinnerung zu rufen, die im Rahmen der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710 erwähnt wurden.

Indem sich die Region Brüssel-Hauptstadt in den Rubriken Nrn. 58, 74, 114 und 124 des Anhangs zur angefochtenen Ordonnanz auf gewisse Anlagen beziehe, tue sie der Zuständigkeit des Staates im Bereich der Energieproduktion, wie oben beschrieben, Abbruch.

Demzufolge sei die Region Brüssel-Hauptstadt nicht dafür zuständig gewesen, die betreffenden Anlagen einer Umweltgenehmigung zur Regelung deren Betriebs zu unterwerfen. Die Überlegungen des Hofes in dessen Urteil Nr. 54 vom 24. Mai 1988 könnten in der vorliegenden Rechtssache einwandfrei nachvollzogen werden, da aufgrund der angefochtenen Bestimmungen neben dem Kernbrennstoffzyklus noch andere Energiesektoren, die der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers vorbehalten seien, von einer Umweltgenehmigung bzw. von einer Umweltbescheinigung abhängig gemacht würden.

Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710

A.2.1. Die Nichtigkeitsklage sei unzulässig in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der bestimme, daß der vom Ministerrat eingereichten Klageschrift eine beglaubigte Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses beizulegen sei. Der Ministerrat habe zwar eine Bescheinigung des Sekretärs des Ministerrates vorgelegt, der zufolge der Ministerrat den Beschluß gefaßt hätte, Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsnorm zu erheben, aber diese Bescheinigung bestimme lediglich, daß die beiliegenden Klageschriftentwürfe genehmigt würden. « Da die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nicht über den genauen Inhalt des vom Ministerrats gefaßten Beschlusses und genausowenig über die Schriftstücke, auf die sich der Beschluß bezieht, verfügt, ist sie nicht in der Lage, die Ordnungsmäßigkeit der erhobenen Klage und vor allem die Tragweite, die die klagende Partei ihr beimessen wollte, zu beurteilen. »

A.2.2. Die Klage sei nicht fristgerecht erhoben worden, weil der Ministerrat niemals die Bestimmungen der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 angefochten habe, welche durch die angefochtene Ordonnanz bestätigt würden, weil er in dieser Klage nicht jene Rechtsnormen anfechte, die infolge der Änderungsordonnanz vom 23. November 1993 erneut ergangen seien, und weil die Regelung der Umweltverträglichkeitsbewertung bezüglich der Rubriken der Anhänge sowohl hinsichtlich der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 als auch hinsichtlich derjenigen vom 23. November 1993 identisch geblieben sei. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt versucht, Punkt für Punkt darzulegen, daß jede der angefochtenen Bestimmungen bereits in der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 enthalten gewesen sei.

A.2.3. Die angefochtene Ordonnanz bezwecke zusammen mit der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 die Übertragung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Die Mitgliedstaaten seien dazu gehalten gewesen, ihre jeweilige Gesetzgebung anzupassen, damit spätestens ab dem 3. Juli 1988 die in Anhang 1 zur Richtlinie genannten Vorhaben einem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsbewertung unterzogen würden und damit die in Anhang 2 zur Richtlinie genannten Vorhaben dem gleichen Verfahren unterzogen würden, wenn sie den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien entsprechen würden.

Die Tragweite der angefochtenen Ordonnanz sei richtig zu bewerten. Die Region Brüssel-Hauptstadt habe sich dafür entschieden, eine besondere Ordonnanz dem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsbewertung zu widmen, anstatt zu diesem Zweck Verfahrensvorschriften in das bestehende Verwaltungsverfahren aufzunehmen. « Dennoch wurde davon ausgegangen, daß 'diese Bewertung in die bestehenden Genehmigungsverfahren integriert ist, da sie im Rahmen dieser Verfahren erst nach der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde anwendbar ist' ». Der Wortlaut der Anhänge zur Ordonnanz bestätige eben diese Auslegung. Daraus gehe hervor, daß das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsbewertung sich nur auf jene Vorhaben beziehe, die in den Anhängen A 1^o und B 1^o zur angefochtenen Ordonnanz angeführt worden seien, soweit diese Vorhaben einer städtebaulichen Genehmigung gemäß der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des Städtebaus unterliegen würden.

Da die Region Brüssel-Hauptstadt kraft Artikel 6 § 1 I 1^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dafür zuständig sei, den Städtebau und die Raumordnung zu regeln, könne sie die unter die angefochtenen Rubriken der Anhänge zur Ordonnanz fallenden Vorhaben einer vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung im Rahmen der Zielsetzungen des Städtebaus und der Raumordnung unterziehen. Auch sei zu betonen, daß sämtliche Vorhaben auf die sich die Klageschrift des Ministerrates beziehe, in den Anhängen 1 und 2 zu der bereits erwähnten europäischen Richtlinie aufgeführt worden seien.

Diese rechtliche Analyse werde durch die Entstehungsgeschichte der Ordonnanz bestätigt, aus der ersichtlich werde, daß die Region Brüssel-Hauptstadt dafür gesorgt habe, das Urteil des Hofes Nr. 54 vom 24. Mai 1988 und das Gutachten des Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zum Ordonnanzvorentwurf, der zur Ordonnanz vom 30. Juli 1992 geführt habe, zu beachten.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711

A.3.1. Die Klageschrift sei unzulässig in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Die Unzulässigkeitseinrede wird in ähnlicher Weise formuliert wie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710 (siehe A.2.1).

A.3.2. Die angesichts der Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 710 erhobene Einrede der Unzulässigkeit wegen verspäteter Einreichung gelte nicht angesichts dieser Klage, soweit die angefochtenen Rubriken denjenigen entsprechen würden, die vom Ministerrat in dessen Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 531 angefochten worden seien.

A.3.3. Die angefochtene Ordonnanz habe zum Zweck, der Region die Mittel zu beschaffen, die für ein Höchstmaß an Umweltschutz unerlässlich seien. Das Mittel zu dieser Politik sei die Annahme einer Ordonnanz, die - unter anderem, aber nicht ausschließlich - eine Reform der Aufsicht über geschützte Einrichtungen mit sich bringe. Die Grundlage des Eingreifens des Gesetzgebers sei strenggenommen nicht nur die Aufsicht über die geschützten Einrichtungen, sondern der gesamte Zuständigkeitsbereich der Region. Dazu werde in der Ordonnanz sowohl eine Verallgemeinerung der zu berücksichtigenden Bemühungen als auch eine Rationalisierung der Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen vorgenommen. Der Brüsseler Gesetzgeber habe die Einstufung der geschützten Einrichtungen ausfeilen wollen; er habe die Anlagen in drei Klassen gegliedert, und zwar die Klassen I A, I B und II, je nach ihren möglichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Ausfeilung der Einstufung gehe mit einer Neuverteilung der Zuständigkeit für die Erteilung der vorherigen Genehmigungen einher. Diese Genehmigungen seien die Umweltbescheinigung und die Umweltgenehmigung.

Die Region Brüssel-Hauptstadt leite ihre Zuständigkeit aus Artikel 6 § 1 II Absatz 1 1° (Umweltschutz), Artikel 6 § 1 II Absatz 1 2° (Abfallpolitik), Artikel 6 § 1 II Absatz 1 3° (Aufsicht über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Betriebe) und Artikel 6 § 1 V 2° her.

Was die äußere Aufsicht über die gefährlichen Einrichtungen betrifft, gebe es keine Anlaß dazu, die Zuständigkeit der Regionen auf jene Einrichtungen zu beschränken, die beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1980 in Kapitel 2 von Titel I der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung enthalten gewesen seien; die Regionen könnten diese Bestimmungen ändern, indem sie gewisse Typen von Einrichtungen streichen oder neue hinzufügen würden (Urteil des Hofes Nr. 54 vom 24. Mai 1988).

Die föderale Zuständigkeit im Bereich der Energiepolitik beschränke sich ihrerseits auf die Angelegenheiten, die in Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 erschöpfend aufgeführt worden seien, und zwar insofern, als diese Angelegenheiten eine technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit aufweisen würden, die eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderliche mache.

Es sei hier also weder von dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten, noch von geteilten Zuständigkeiten die Rede. Vielmehr handele es sich um ein Zusammentreffen spezifischer Kompetenzen, und zwar insbesondere die legitime und autonome Ausübung spezifischer Kompetenzen, die Anlaß zu einer materiellen Zusammenarbeit im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben geben könnten.

Es erhebe sich anschließend die Frage, ob die Zuständigkeiten der Region durch gewisse föderale Zuständigkeiten eingeschränkt würden, welche sich auf die verschiedenen Energiesektoren beziehen würden. Diese Frage habe sich insbesondere im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Föderalstaates in bezug auf den Kernbrennstoffzyklus gestellt. Obwohl der Schutz gegen ionisierende Strahlungen zwar in Prinzip zum Bereich der Bekämpfung der Verschmutzung gehöre, wobei es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Umweltschutzes handele, so sei immerhin darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, bestimmte Autoren, die Verwaltungsabteilung des Staatsrates und anschließend der Hof die entgegengesetzte Meinung vertreten hätten.

1993 habe der Sondergesetzgeber ausdrücklich bestätigt, was das Zuständigkeitspaket bezüglich der Umwelt und der Wasserpolitik betrifft, daß die Föderalbehörde für den Schutz gegen die ionisierenden Strahlungen - einschließlich des Atommülls - zuständig sei. Er habe gewollt, daß der föderale Gesetzgeber dieser Angelegenheit eine unteilbare Zuständigkeit besitzen würde, weil dieser Aspekt der Umweltpolitik und der Gesundheit mit der föderalen Zuständigkeit im Bereich des Kernbrennstoffs zusammenhänge. Daraus ergebe sich, daß, was die Energiepolitik betrifft, nur diese Angelegenheit eine Einschränkung der Zuständigkeit der Regionen für die Umwelt beinhalten könne. Die anderen Fälle nach Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 könnten keine ähnliche Einschränkung darstellen, da im Wortlaut keine Präzisierung in diesem Sinne enthalten sei und « man außerdem nicht davon ausgehen kann, daß 'der nationale Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor; die großen Lagerungsinfrastrukturen, der Transport und die Produktion von Energie 'einen 'Aspekt der Umwelt- und

Gesundheitspolitik ' verwirklichen, der aufs engste mit der föderalen Energiepolitik verbunden wäre ».

A.3.4. Was Rubrik Nr. 58 betrifft, sei außerdem darauf hinzuweisen, daß die föderale Zuständigkeit im Bereich des nationalen Ausstattungsplans im Elektrizitätssektor darauf abziele, die Energieversorgung und die Infrastrukturinvestitionen zu planen, und sich nicht darauf beziehe, besondere Betriebsbedingungen für eine bestimmte Art von Industrieanlagen aufzustellen oder ein Verfahren vorzuschreiben, das zum Zweck hätte, die Beachtung der in Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz aufgeführten Zielsetzungen zu veranlassen.

« Eine Planung setzt Perspektiven und Zielsetzungen voraus. Sie kann an sich nicht die Reglementierung der technischen und industriellen Anlagen ersetzen, die die Verwirklichung dieser Zielsetzungen ermöglichen sollen. Sie könnte genausowenig das Bemühen um den Umweltschutz beinhalten.

Die Planung hängt unbedingt mit Verwaltung und Wirtschaft zusammen. Die Energiepolitik und die Planung der nationalen Energieversorgung tun den Regionalkompetenzen im Bereich der Reglementierung der geschützten Einrichtungen und des Umweltschutzes keineswegs Abbruch. »

A.3.5. Was Rubrik Nr. 64 betrifft, sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz eindeutig die Absicht des Regionalgesetzgebers hervorgehe, den Kernbrennstoffzyklus oder die radioaktiven Abfälle nicht in den materiellen Anwendungsbereich der Ordonnanz aufzunehmen.

Es sei übrigens davon auszugehen, daß der Regionalgesetzgeber innerhalb des Bereichs der ihm zugewiesenen Zuständigkeiten auftrete.

Es könne offensichtlich kaum bestritten werden, daß Tiefbohrungen an sich einen industriellen Vorgang darstellen würden, dessen Umweltaspekte in den Kompetenzbereich des Regionalgesetzgebers fallen würden.

Im Bereich der « Bohrungen für Atommüll » sei einzuräumen, daß in den Dokumenten des Rates überhaupt keine Erläuterung oder Erörterung die Tragweite der Rubrik verdeutlichen könne.

Damit diese Bestimmung eine sinnvolle Wirkung erhalte, müsse sie jedoch auf die Tragweite begrenzt werden, welche sie in zweckdienlicher Weise haben könne, wobei es nicht nämlich um die Regelung der Umweltaspekte eines spezifischen technischen Vorgangs handele, ohne daß dieser zum Bereich der Verwaltung radioaktiver Abfälle gehöre.

Der Brüsseler Regionalgesetzgeber habe sich auf jeden Fall nicht in die Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers im Bereich der Verwaltung und Entsorgung von Atommüll einmischen wollen, was durch die Ordonnanz vom 7. März 1991 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft bestätigt werde, welche die radioaktiven Abfälle von ihrem Anwendungsbereich ausschließe. Daraus ergebe sich, daß im Bereich der radioaktiven Abfälle im Rahmen der Ordonnanz bezüglich der Umweltgenehmigung gar keine allgemeine oder sektorengelundene Bestimmung angenommen werden könne.

« Die Hinzufügung der Wortfolge ' für Atommüll ' könnte sogar überflüssig erscheinen, soweit der Brüsseler Gesetzgeber sich nicht in die Zuständigkeiten des nationalen Gesetzgebers im Bereich der Verwaltung und Entsorgung von Atommüll hat einmischen wollen. »

A.3.6. Die föderale Zuständigkeit für die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie schließe nicht aus, daß die Regionen hinsichtlich der Anlagen, auf die sich die Rubriken Nrn. 58, 64 b), 71, 74, 76, 114 und 124 beziehen würden, zuständig seien, was den Städtebau und die Raumordnung, die Aufsicht über die geschützten Einrichtungen, die Abfallwirtschaft, den Umweltschutz und die Wasserpolitik sowie die Nutzung der Naturreichtümer betrifft.

Der Staat sei seinerseits dafür zuständig, sich an der Verwaltung der Einrichtungen und Unternehmen im aktiven Sektor zu beteiligen, um die Aufsicht über die Energieproduktion, die Lagerung und den Transport von Energie auszuüben oder um in diesen Angelegenheiten im Interesse der Energieversorgung des Landes aufzutreten.

Was die großen Lagerungsinfrastrukturen betrifft, sei außerdem darauf hinzuweisen, daß diese Anlagen immer in den Rahmen der Aufsicht über die geschützten Einrichtungen integriert worden seien, ohne daß es diesbezüglich eine Abweichung gebe. Im übrigen sei folgendes zu betonen: Die Bohrungen für Atommüll seien nicht als Energielagerungsvorgänge zu betrachten; die Öl- und Gasleitungen und die Anlagen für Erdölgewinnung und Zubehör seien nicht als große Energielagerungsinfrastrukturen zu bewerten; im Bereich der Gasbehälter (Rubrik Nr. 76) müsse eingeräumt werden, daß die Region Brüssel-Hauptstadt im Energiebereich für die Verwaltung des Gebietes der Infrastrukturen für die Lagerung, welche in einem regionalen Rahmen erfolge oder sich nicht auf die Energieversorgung des Landes beziehe, zuständig sei; der Wille des Sondergesetzgebers

habe darin bestanden, dem Zentralstaat eine Zuständigkeit, was den Energieaspekt betrifft, im Bereich der großen Lagerungsinfrastrukturen einzuräumen, mit dem letztendlichen Ziel, eine Kontrolle bzw. eine Regularisierung der Energieversorgung des Landes zu gewährleisten.

Was den Transport von Energie betrifft, sei an erster Stelle zu bemerken, daß aus der semantischen Formulierung der Rubriken Nrn. 71 und 124 zur Genüge hervorgehe, daß sie sich nicht auf den Transport von Energie bezögen.

Die Region sei übrigens zuständig für die Öl- und Gasleitungen, weil sie im Bereich der Energie weiterhin zuständig sei, unter Ausschluß der Aspekte des Transports, die eine technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit aufweisen würden, wie etwa die überregionalen Hochspannungsleitungen, das Distrigaz-Netz usw.

Der These des Ministerrates, der zufolge die Regionen in dieser Angelegenheit keine andere Zuständigkeit hätten als diejenige, die ihnen im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung vorbehalten sei, könne nicht beigeplichtet werden, weil der vom Gesetzgeber im Energiebereich verfolgte Zweck keineswegs an die Stelle der Zielsetzungen, die durch die Allgemeine Arbeitsschutzordnung verfolgt würden, oder der Zielsetzungen, die nunmehr durch die Ordonnanz bezüglich der Umweltgenehmigung verfolgt würden, gesetzt werden könne. Außerdem sei die Zuständigkeit des Föderalstaates auf jeden Fall auf dasjenige beschränkt, was die technische oder wirtschaftliche Unteilbarkeit erforderlich mache; der Ministerrat lege nicht dar, wie die durch die Ordonnanz eingeführte Regelung hinsichtlich der Umweltgenehmigung an sich konkret den Erfordernissen dieser technischen oder wirtschaftlichen Unteilbarkeit Abbruch tun würde. Schließlich sei zu betonen, daß die föderale Zuständigkeit nur im Rahmen des Zuständigkeitspaket bezüglich der Energie ausgeübt werden könne, und sich demzufolge nicht auf den Transport von Energie beziehen könne.

Die Energieproduktion, als Ausnahme von der Regionalzuständigkeit im Bereich der Energiepolitik, sei nicht der Schürfung, der Sammlung und der Nutzung der Naturreichtümer, die in spezifischen Anlagen zur Energieproduktion beitragen könnten, gleichzusetzen. Die Nutzung von Naturreichtümern sei weiterhin ein Zuständigkeitsbereich der Regionen, und zwar gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Daraus ergebe sich, daß die Zuständigkeiten, die die Föderalbehörde in dieser Hinsicht beibehalten würde, den Regionalkompetenzen keinen Abbruch tun könnten.

Die Öl- und Gasleitungsanlagen (Rubrik Nr. 114) seien offensichtlich keine Anlagen, die sich auf die Energieproduktion bezögen.

Hinsichtlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität (Rubrik Nr. 58) sei davon auszugehen, daß die Energieproduktion zwar in den Kompetenzbereich des Föderalstaates falle, jedoch im Rahmen der Energiepolitik und des Eingreifens des Föderalstaates in die allgemeine Energieregulierung, und daß ein solches Auftreten nicht die Zielsetzungen des Umweltschutzes umfassen könne, so wie diese in der angefochtenen Ordonnanz übernommen worden seien. Das Argument, dem zufolge die Kraftwerke der Allgemeinen Elektrizitätsanlagenordnung unterliegen würden, sei in dieser Hinsicht unerheblich. Die Ausübung spezifischer Zuständigkeiten der Regionen zusammen mit den Zuständigkeiten des Föderalstaates müsse akzeptiert werden. Die gleichzeitige Ausübung dieser Zuständigkeiten habe natürlich so zu erfolgen, daß sowohl der Föderalstaat als auch die Teilentitäten einander die Möglichkeit bieten würden, ihre jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen. Im vorliegenden Fall erschwere bzw. verhindere die Region Brüssel-Hauptstadt nicht die Ausübung der spezifischen Zuständigkeiten des Föderalstaates.

Standpunkt der intervenierenden Partei Distrigaz AG

A.4.1. Als Konzessionsinhaber für die Gasbeförderung mittels Leitungen im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 habe die Distrigaz AG eindeutig ein Interesse daran, im Rahmen der Klagen auf teilweise Nichtigerklärung zu intervenieren, bei denen mit Fug und Recht die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt, in Angelegenheiten, die zur Energiepolitik gehören würden, welche weiterhin in die Zuständigkeit der Föderalbehörde falle, gesetzgeberisch aufzutreten, in Frage gestellt werde.

A.4.2. Aus der sehr deutlichen Formulierung von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehe hervor, daß die Gasbeförderung aus Gründen, die mit der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit dieser Tätigkeit zusammenhängen würden, weiterhin zum Kompetenzbereich des Föderalstaates gehöre. Diese Tätigkeit sei durch eine föderale Gesetzgebung, die das Gesetz vom 12. April 1965 bezüglich des Transports gasförmiger und anderer Produkte mittels Leitungen vorsehe, einer bestimmten, spezifischen Genehmigungsregelung unterworfen worden, so wie im Bereich der Kernenergie. Die Region Brüssel-Hauptstadt könne ihre Zuständigkeit im Bereich der Gasbeförderung nicht dadurch rechtfertigen, daß sie auf Artikel 6 § 1 I oder auf Artikel 6 § 1 II Absatz 1 3° dieses Sondergesetzes Bezug nehme. Das Urteil des Hofes Nr. 54 vom 24. Mai 1988 sowie das Gutachten der Verwaltungsabteilung des Staatsrates vom 6. Januar 1989 und das Urteil des

Staatsrates vom 4. April 1986 werden zur Unterstützung dieser These angeführt.

Die föderale Zuständigkeit des Staates zwingt sich deshalb auf, weil die Gasbeförderung mittels Leitungen nicht je nach den Regionen unterschiedlichen Sicherheitsnormen unterworfen werden könne. « Eine derartige Aufhebung der Einheit der Vorschriften bezüglich der Gasversorgungsleitungen, deren Verlauf nicht die Grenzen der Regionen berücksichtigt, würde auch die wirtschaftliche Homogenität im Energiebereich erneut in Frage stellen, da die auf regionaler Ebene angenommene Reglementierung zu unterschiedlichen Kosten der Energieproduktion und -beförderung je nach den Regionen führen könnte. »

Standpunkt der Wallonischen Regierung

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 711

A.5.1. Der Regionalgesetzgeber habe von der Zuständigkeit Gebrauch gemacht, die ihm nicht kraft Artikel 6 § 1 VII, sondern kraft Artikel 6 § 1 II Absatz 1 1^o und 3^o des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen zugewiesen worden sei.

Die Zuständigkeit, die « äußere » Aufsicht über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Betriebe zu regeln, obliege völlig und ausschließlich den Regionen, da das Sondergesetz vom 8. August 1980 in dieser Hinsicht gar keine Ausnahme vorsehe.

Demzufolge könnten die Regionen die von der Föderalbehörde eingeführte Regelung abändern oder gar ersetzen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens in bezug auf die Betriebsgenehmigung dieser Einrichtungen.

Die Regionen könnten auch den Anwendungsbereich dieses Systems regeln und dem in der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung aufgeführten Verzeichnis der Einrichtungen neue Typen von Einrichtungen hinzufügen oder bestimmte Typen daraus streichen.

Nachdem der Regionalgesetzgeber in Rahmen einer Umweltpolitik auftrete, nicht aber im Rahmen einer Energiepolitik, so könne er den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und störenden Betrieben Einrichtungen zuordnen, deren Tätigkeiten zu jenen Aspekten der Energiepolitik gehören würden, « deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht ».

Was insbesondere den Kernbrennstoffzyklus betrifft, sei zwar das Urteil des Hofes Nr. 54 vom 24. Mai 1988 zu berücksichtigen, in dem erkannt worden sei, daß die Regionen nicht dafür zuständig seien, die Betriebsgenehmigung für nukleartechnische Anlagen zu erteilen. Aber « diese Erwägung ist immerhin erstaunlich ».

Mehrere Autoren hätten ja darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des Sondergesetzes der Zuständigkeit der Region bezüglich der « äußeren » Aufsicht über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Betriebe keine einzige Beschränkung auferlege.

Die Regionen könnten jedoch in diesen Angelegenheiten keine Vorschriften zustande bringen, die sich unmittelbar auf die Energiepolitik beziehen würden. Sie könnten genausowenig ihre Zuständigkeiten dergestalt durchführen, daß die Föderalbehörde daran gehindert werden würde, eine wirksame Politik zu führen.

Sie würden sodann den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen, wie ihn der Hof bereits mehrmals anerkannt habe.

Im vorliegenden Fall sei nicht erwiesen, daß der Brüsseler Regionalgesetzgeber durch die Annahme der Ordonnanz vom 23. November 1993 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt hätte.

A.5.2. Hilfsweise sei zu betonen, daß die Ausführungen des Ministerrates, insbesondere was Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 des Sondergesetzes betrifft, von einem gewissen Lakonismus geprägt seien.

Das Erfordernis einer Umweltgenehmigung für den Betrieb von Anlagen, welche Energie erzeugen würden, sei nämlich keine Form der Planung. Der Ministerrat zeige auch nicht auf, inwieweit die Anlagen, auf die sich die Rubriken Nrn. 64 b), 76 und 124 bezögen, als « große Lagerungsinfrastrukturen » zu betrachten seien.

Die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Lagerungsinfrastrukturen sei auf die Infrastrukturen mit nationaler Zweckbestimmung, welche zur Versorgung des gesamten Staatsgebietes beitragen würden, zu beschränken. Ein ähnlicher Gedankengang zwingt sich im Hinblick auf die Energiebeförderung auf.

Was die Energieproduktion betrifft, so würden lediglich jene Tätigkeiten zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehören, die unmittelbar und spezifisch auf die Erzeugung von Energieprodukten ausgerichtet seien. Die Regionen seien hingegen zuständig für jene Tätigkeiten, die nur mittelbar zu dieser Erzeugung beitragen würden, was durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 1 5° bestätigt werde, der den Regionen die « Naturreichtümer » zuteile.

Die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Energie werde also nur durch das Bemühen um die Aufrechterhaltung einer allgemeinen und umfassenden Politik in diesem Bereich, für jene Aspekte, die einer Gleichbehandlung auf nationaler Ebene bedürften, gerechtfertigt.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710

A.6. Der Regionalgesetzgeber leite seine Zuständigkeit aus Artikel 6 § 1 II Absatz 1 1° und aus Artikel 6 § 1 I 1° her.

In seinem bereits genannten Urteil Nr. 54 habe der Hof erkannt, daß der Regionalgesetzgeber das Recht habe, in den Angelegenheiten, die zu seinem Kompetenzbereich gehören würden, gemäß einem von ihm selbst zu bestimmenden Verfahren und angesichts der der Region unterstehenden Behörden Verpflichtungen aufzuerlegen.

Aus diesem Urteil gehe hervor, daß im Bereich der städtebaulichen Vorhaben, die die einzigen seien, auf die sich die Ordonnanz vom 23. November 1993 beziehe, keine Ausnahme von der Zuständigkeit der Regionen, den Städtebau und die Raumordnung zu regeln, bestehe.

Die gleiche Lösung zwingt sich im vorliegenden Fall auf.

Erwiderung des Ministerrates

Hinsichtlich der zeitlich Unzulässigkeit der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710

A.7.1. Aus der Überschrift des angefochtenen Rechtsaktes gehe eindeutig hervor, daß es sich hier tatsächlich um eine Änderungsordonnanz handele, und nicht um eine bloße Koordination von Texten. Übrigens mache Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gar keinen Unterschied hinsichtlich der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage je nachdem, ob die Rechtsnorm zum Gegenstand habe, eine vorherige Norm zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben, zu harmonisieren oder zu bestätigen. Wenn man die Erwägungen des Hofes in dessen Urteil Nr. 81/93 vom 1. Dezember 1993 berücksichtige, so sei darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall die Koordination nicht durch einen Erlaß durchgeführt worden sei, sondern durch die Ordonnanz selbst. Außerdem beschränke sich die Ordonnanz nicht auf das Koordinieren der Bestimmungen, sondern sie ändere die Ordonnanz vom 30. Juli 1992 ab, da sie neue Bestimmungen darin aufnehme.

Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Klageerhebungsbeschlusses des Ministerrates

A.7.2. Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des vom Ministerrat gefaßten Klageerhebungsbeschlusses laufe die Einrede in Wirklichkeit darauf hinaus, zu verlangen, daß der Entwurf der Klage auf teilweise Nichtigerklärung von jedem Mitglied des Ministerrates zur Genehmigung unterzeichnet werde. Der Einrede ist nicht beizupflichten.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711

A.8.1. Die Thesen der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Region stünden im Widerspruch zu einem der Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung, dem zufolge die zugewiesenen Zuständigkeiten ausschließliche und nichtkonkurrierende Zuständigkeiten seien. Wenn man erlaube, daß die gleiche Tätigkeit zwei Arten von Betriebsgenehmigungen unterworfen werde, so heiße dies, daß ein System von konkurrierenden Tätigkeiten eingeführt werde. Diese These halte übrigens nicht dem Argument stand, dem zufolge die Zuständigkeiten nicht als zu erfüllende Zielsetzungen definiert würden, sondern je Bündel von Angelegenheiten.

Die These der Regionen stehe übrigens im Widerspruch zur Rechtsprechung des Hofes und des Staatsrates. Die Regionen könnten zweifelsohne neue Anlagen in die Nomenklatur der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung aufnehmen, aber sie könnten dies nur unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeiten des Föderalstaates tun, insbesondere im Bereich der Energie. Das Urteil des Hofes Nr. 54 und das Urteil

des Staatsrates vom 4. April 1986 - beide bereits zitiert - seien in Erinnerung zu rufen. Die Erheblichkeit dieser Entscheidungen werde übrigens durch die neueste Änderung des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen bestätigt. Aus den Vorarbeiten gehe deutlich hervor, daß der Gesetzgeber sich nach der Lehre des Urteils des Hofes habe richten wollen und daß er bestätigt habe, daß die Zuständigkeit des Staates für den Schutz gegen die ionisierenden Strahlungen die Möglichkeit für die Regionen ausschließe, in die Genehmigungsregelung für nukleartechnische Anlagen einzugreifen oder die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Anlagen vorzuschreiben. Daraus könne jedoch *a contrario* nicht abgeleitet werden, daß die Regionen sich in die anderen Energiesektoren, die der Föderalbehörde vorbehalten seien, einmischen könnten.

A.8.2. Im übrigen brauche der Ministerrat nicht darzulegen, daß die Anlagen, auf die sich die angefochtenen Bestimmungen des Anhangs zur Ordonnanz beziehen würden, zum nationalen Ausbildungsplan im Elektrizitätssektor gehören würden und eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich machen würden. Der Wortlaut der betreffenden Bestimmung des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen sei ausreichend deutlich und die in Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 a), b), c) und d) genannten Tätigkeiten seien dahingehend aufzufassen, daß sie tatsächlich einer gleichen Behandlung auf nationaler Ebene bedürften. « Der Begriff der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit läßt sich leicht erfassen; es gilt zu vermeiden, daß die Durchführung von der nationalen Behörde vorbehaltenen Energietätigkeiten (...) je nach den Regionen unterschiedlichen, technischen Funktionsregeln unterworfen wird, sowie eine wirtschaftliche Einheitlichkeit im Bereich der Betriebskosten zu gewährleisten. Es handelt sich hier nicht um ein ergänzendes Kriterium sondern um eine politische Entscheidung des Sondergesetzgebers, der davon ausgegangen ist, daß diese Tätigkeiten wegen ihrer Bedeutsamkeit föderal und einheitlich zu verwalten sind. » Zur Unterstützung dieser These sei die weitgefaßte Definition anzuführen, die der Hof in seinem bereits zitierten Urteil Nr. 54 dem Begriff des Kernbrennstoffzyklus beigemessen habe.

Die Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt sei im vorliegenden Fall nicht nachzuvollziehen, weil sie voraussetze, daß die fragliche Zuständigkeit der Region zugewiesen worden sei, was nicht zutrefte.

A.8.3. Hilfsweise sei festzuhalten, daß die Region Brüssel-Hauptstadt ihre Zuständigkeit nicht unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeübt habe, da sie dadurch, daß sie eine zusätzliche Genehmigungsregelung auferlegt habe, den Grundsatz der technischen und wirtschaftlichen Einheit der betreffenden Angelegenheiten beeinträchtigt. Daraus ergebe sich zum Beispiel, daß für die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität drei unterschiedliche Aufsichten auferlegt würden, und zwar zwei regionale (Städtebau und Umwelt) und eine föderale (Allgemeine Elektrizitätsanlagenordnung). Eine derartige Zunahme der Anzahl anzuwendender Regelungen beinhalte, daß die Föderalbehörde nicht mehr in der Lage wäre, ihre Zuständigkeiten in wirksamer Weise auszuüben, was die Gefahr in sich berge, daß die technischen Modalitäten und die Betriebskosten noch erhöht würden.

Insbesondere könne die Region die Bohrungen zur Lagerung von Atommüll nicht ansprechen, ohne der ausschließlichen Zuständigkeit des Föderalstaates Abbruch zu tun, da dieser Vorgang zur Gesamtheit der Vorgänge des Kernbrennstoffzyklus gehöre, zumal die Konzeption und Lokalisierung der Bohrung durch die Art der darin gelagerten Abfälle bestimmt würden.

Die Ordonnanz beziehe sich übrigens auf alle Gasbehälter von über 10.000 Litern, was eindeutig die große Lagerungsinfrastrukturen betreffe, da diese nicht nur auf die natürlichen Stätten oder die ausdrücklich in den Vorarbeiten ins Auge gefaßten Stätten beschränkt seien. Die großen Lagerungsinfrastrukturen würden also einer spezifischen Gesetzgebung unterliegen, in der eine konkurrierende Umweltpolitik keinen Platz habe.

Im übrigen könne man vernünftigerweise nicht behaupten, daß die Vorgänge bezüglich der Trennung von Gasen, der Dehnungs- und Verdichtungsstationen keine für den Transport von Energie unentbehrlichen Vorgänge seien. Daraus ergebe sich, daß die in den Rubriken Nrn. 71 und 114 genannten Anlagen nicht Gegenstand der angefochtenen Ordonnanz hätten sein können. Das bereits angeführte Gutachten der Verwaltungsabteilung des Staatsrates wird nochmals in Erinnerung gerufen.

Was die Energieproduktion betrifft, könne man nicht zwischen kleiner und großer Energieproduktion unterscheiden. Der Wortlaut des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen unterscheide gar nicht je nach der Menge der erzeugten Energie. Der Anhang zur Ordonnanz betreffe übrigens jede Energieproduktion, ohne Rücksicht darauf, ob sie sehr gering oder sehr erheblich sei. Die Zuständigkeiten könnten genausowenig im Sinne der Verfolgung von Zielsetzungen definiert werden; die Verteilung erfolge je Bündel von Angelegenheiten.

Schließlich stehe fest, daß die Allgemeine Elektrizitätsanlagenordnung sowohl innere als auch äußere Vorschriften umfasse und an sich schon eine Aufsicht mit Sicherheits- und Umweltzielsetzungen darstelle.

Die Gas- und Ölgewinnungsanlagen würden auch zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers

gehören, da es auf der Hand liege, daß jede Gas- oder Ölgewinnung die Energieproduktion bezwecke.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710

A.9. Es sei widersprüchlich, etwa zu behaupten, daß die Öl- und Gasleitungen tatsächlich in die Zuständigkeit der Regionen im Bereich der Umwelt fallen würden, und nachher vorzubringen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung, die für solche Anlagen auferlegt werde, ausschließlich aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich des Städtebaus vorgeschrieben werde.

Im übrigen sei festzuhalten, daß die berücksichtigten Unterscheidungskriterien sich nur auf die Umwelt bezögen, nicht aber auf den Städtebau. Wenngleich die Ordonnanz bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung den Aufsichten des Städtebaus und der Umwelt gemeinsam sei und nur anläßlich der Durchführung von einer von beiden Anwendung finde, so sei immerhin festzustellen, daß das durch die Ordonnanz eingeführte System der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Zuständigkeitspaket bezüglich der Umwelt gehöre.

Schließlich richte sich die Region nicht nach der Lehre der Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteil Nr. 54, da die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung sich nicht nur auf den Aspekt des Städtebaus und der Raumordnung beschränke, sondern Umweltfaktoren berücksichtige.

Erwiderungsschriftsatz der intervenierenden Partei, Distrigaz AG

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711

A.10. Die Argumente der intervenierenden Partei sind mit denjenigen der Erwiderung des Ministerrates identisch, was den Grundsatz der Zuständigkeitsverteilung betrifft. Die Distrigaz AG möchte allerdings, daß insbesondere die ausschließlichen föderalen Zuständigkeiten im Bereich der großen Lagerungsinfrastrukturen und des Transports von Gas festgelegt werden. In diesem Zusammenhang beanstandet sie insbesondere die Rubriken Nrn. 71, 76 und 114 des Anhangs zur angefochtenen Ordonnanz.

Was insbesondere die in den Rubriken Nrn. 71 und 114 genannten Anlagen betrifft, erinnert die Partei daran, daß diese Anlagen insgesamt zum Bereich des Gastransportes gehören würden und übrigens ausdrücklich im Gesetz vom 12. April 1965 sowie in dessen Durchführungserlasse genannt worden seien. In dieser Hinsicht sei zu betonen, daß die föderale Reglementierung im Bereich des Gastransportes mittels Leitungen Sicherheitsmaßnahmen umfasse, die namentlich im Hinblick auf den Umweltschutz ergriffen worden seien (königlicher Erlaß vom 11. März 1966 bezüglich der zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für den Gastransport mittels Leitungen, in der durch die königlichen Erlasse vom 28. März 1974 und 24. Januar 1991 abgeänderten Fassung). Der Gastransport müsse also genauso wie der Kernbrennstoffzyklus weiterhin zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören, und zwar wegen der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit, die eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich mache. Dieser Transport könne übrigens angeblich nur schwerlich Sicherheitsnormen unterworfen werden, die von Region zu Region unterschiedlich wären.

Ein Argument wird übrigens daraus hergeleitet, daß der Transport von Elektrizität (Hochspannungsleitung) nicht von der Region Brüssel-Hauptstadt der Umweltgenehmigungsregelung unterworfen worden sei. Auf diese Art und Weise räume die Region ihre Unzuständigkeit ein. « Es wäre kaum denkbar, daß eine solche Genehmigung verlangt werden könnte für eine unterirdische Beförderung mittels Leitungen, die einem föderalen Genehmigungssystem unterliegt, das mindestens genauso zwingend und umfassend ist wie die Allgemeine Elektrizitätsanlagenordnung. Es ist auch festzuhalten, daß, nur was die Umwelt betrifft, die unterirdischen Gasleitungen keineswegs eine Antastung des Ausblicks oder der Landschaft darstellen. »

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710

A.11. Die Erwiderung der intervenierenden Partei ist identisch mit der im Vorstehenden in Erinnerung gerufenen Erwiderung des Ministerrates.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

B.1.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet die Zulässigkeit der Klagen wegen Mißachtung von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, und zwar aus den zu A.2.1 und A.3.1 wiedergegebenen Gründen.

B.1.2. Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

« Die klagende Partei hat ihrer Klageschrift eine Abschrift des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel (134) der Verfassung erwähnten Regel, das bzw. die Gegenstand der Klage ist, und gegebenenfalls der dazugehörigen Anlagen beizufügen.

Wenn die Klage vom Ministerrat, von der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region oder vom Präsidenten einer gesetzgebenden Versammlung erhoben wird, hat die klagende Partei ihrer Klageschrift ferner eine beglaubigte Abschrift ihres Klageerhebungsbeschlusses beizufügen. »

B.1.3. Aus dem der Klageschrift beigelegten Protokoll vom 20. Mai 1994 geht hervor, daß der Ministerrat die Klageschriftentwürfe genehmigt hat. Der vorgenannte Artikel 7 Absätze 1 und 2 ist somit beachtet worden.

Die Unzulässigkeitseinrede ist zurückzuweisen.

B.2.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet ebenfalls die zeitliche Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 710, indem sie geltend macht, daß die angefochtenen Bestimmungen lediglich die Bestätigung von Vorschriften darstellen würden, welche in der nicht vom Ministerrat angefochtenen Ordonnanz vom 30. Juli 1992 « bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt » enthalten sind (A.2.2).

B.2.2. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf eine Reihe von Bestimmungen, die in den Anhängen A und B zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 enthalten sind.

Zwar geht aus einem Vergleich zwischen den Anhängen zur Ordonnanz vom 30. Juli 1992 und denjenigen zur Ordonnanz vom 23. November 1993 hervor, daß die Region Brüssel-Hauptstadt in der angefochtenen Ordonnanz gewisse Bestimmungen der früheren Ordonnanz übernommen hat,

aber nichtsdestoweniger hat er seinen Willen bekundet, in dieser Angelegenheit erneut gesetzgeberisch aufzutreten.

Wenn der Gesetzgeber in einer neuen Gesetzgebung eine vormalige Bestimmung übernimmt, verhindert dieser Umstand nicht, daß gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung Klage erhoben werden kann.

Die Einrede ist zurückzuweisen.

B.3. Die Klagen sind zulässig.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 710

B.4. Vorhaben, für die kraft der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des Städtebaus eine Genehmigung erforderlich ist, werden, wenn sie in Anhang A zur Ordonnanz vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt erwähnt sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, wenn sie sich unter anderem auf bestimmte nukleartechnische Anlagen oder Einrichtungen für die Lagerung oder Entsorgung von radioaktiven Abfällen (1° a) und b)) beziehen. Wenn sie in Anhang B zur selben Ordonnanz vom 23. November 1993 enthalten sind, werden sie einem Umweltverträglichkeitsbericht unterworfen, wenn sie sich unter anderem auf die Beförderung elektrischer Energie durch oberirdische Leitungen (1° c)), auf Anlagen zur Erzeugung oder Anreicherung von Spaltmaterial, zur Aufbereitung von bestrahltem Spaltmaterial oder zur Sammlung und Behandlung von radioaktiven Abfällen (1° d), e) und f)) oder auf Öl- und Gasleitungsanlagen (1° l)) beziehen.

Gemäß Artikel 2 der Ordonnanz vom 29. August 1991 werden die städtebaulichen Vorschriften, die darin verankert sind, « sowohl in wirtschaftlicher, sozialer als ästhetischer Hinsicht dahingehend aufgefaßt, daß sie zum Zweck haben, die Umwelt der Region zu schützen und zu verbessern und den Boden in sparsamer Weise zu verwalten ».

B.5. Dem Ministerrat zufolge würden die angefochtenen Bestimmungen der in B.4 genannten Ordonnanz vom 23. November 1993 gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstoßen, die

im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthalten sind, und zwar insbesondere Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2°, der - was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft - die Zuständigkeit bezüglich des Schutzes gegen ionisierende Strahlungen, einschließlich der radioaktiven Abfälle, der Föderalbehörde vorbehält, und Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 a), b) und c), der - was die Energiepolitik betrifft - den nationalen Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor, den Kernbrennstoffzyklus und die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie, als Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht, der Zuständigkeit der Föderalbehörde unterstellt.

B.6. Aufgrund von Artikel 6 § 1 I 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind der Städtebau und die Raumordnung Regionalangelegenheiten. Vorschriften im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung, einschließlich der Einführung eines Genehmigungssystems sowie der entsprechenden Verwaltungsverfahrenregeln, sind also Sache der Regionen. Die Regionen können demzufolge diese Genehmigungen von einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung abhängig machen, welche sich auf die Zielsetzung des Städtebaus und der Raumordnung beschränkt. Die Region darf jedoch den Städtebau und die Raumordnung nicht dahingehend auffassen, daß es für den Staat nicht möglich wäre, eine wirksame Politik in den Angelegenheiten, die zu seinem Kompetenzbereich gehören, zu führen.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 1 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung stellt der Umweltschutz eine regionale Angelegenheit dar. Allerdings ist der Schutz gegen ionisierende Strahlungen von der Regionalkompetenz ausgeschlossen, und zwar kraft Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes. Diese Gesetzesbestimmung schließt aus, daß die Regionen im Hinblick auf den Umweltschutz in ihrer Normgebung bezüglich des Städtebaus und der Raumordnung Vorschriften vorsehen und Verpflichtungen auferlegen, die sich auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen beziehen, welcher zum alleinigen Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehört.

B.7. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 a), b), c) und d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist - was die Energiepolitik betrifft - die Föderalbehörde zuständig für jene Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht, und zwar für den nationalen Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor, den Kernbrennstoffzyklus, die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie, sowie die Tarife.

Somit hat die Föderalbehörde - unbeschadet der Vorschriften von Artikel 6 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung - im Bereich der Energiepolitik eine weitgehende Kompetenz beibehalten.

Nichtsdestoweniger impliziert diese Zuständigkeitsverteilung nicht, daß die Föderalbehörde bei der Anwendung ihrer Energiekompetenz nicht den Vorschriften und Verpflichtungen unterworfen sein kann und ihnen auch nicht unterworfen werden könnte, die die Regionen aufgrund einer Zuständigkeit, welche sie einer anderen Bestimmung des Sondergesetzes entnehmen, festlegen.

Wie in B.6 dargelegt, sind die Regionen zuständig im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung; sie können in der betreffenden Normgebung Vorschriften mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, vorsehen, allerdings mit Ausnahme von Vorschriften, welche einen Schutz gegen ionisierende Strahlungen bezwecken und zum föderalen Kompetenzbereich gehören.

Daraus geht hervor, daß, wenn bei der Durchführung des nationalen Ausstattungsplans, bei der Produktion von Kernbrennstoff oder bei der Produktion von Energie, Handlungen getätigt oder Arbeiten geleistet werden, auf die die Regionalvorschriften im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung anwendbar sind, und diese Vorschriften auch Maßnahmen im Bereich der Umwelt enthalten, die letztgenannten Maßnahmen auch für die angesprochenen Handlungen und Arbeiten Geltung haben, außer insofern, als sie den Schutz gegen ionisierende Strahlungen bezwecken.

B.8. Artikel 4 der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt, in der durch die angefochtene Ordonnanz abgeänderten Fassung, unterzieht einerseits die in Anhang A 1° a) und b) und andererseits in Anhang B 1° d), e) und f) genannten Vorhaben einer solchen Bewertung im Hinblick auf den Erhalt einer städtebaulichen Genehmigung.

Artikel 15 der Ordonnanz bestimmt die Bestandteile, die die Umweltverträglichkeitsprüfung umfassen muß; Artikel 23 bestimmt das gleiche für den Umweltverträglichkeitsbericht. Keiner dieser Bestandteile kann dahingehend ausgelegt werden, daß er sich auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen beziehen würde. Genausowenig kann die Ermächtigung, die durch diese Bestimmungen der Regionalregierung erteilt wird, die Bestandteile, die eine solche Prüfung bzw. ein solcher Bericht umfassen muß, zu ergänzen, dahingehend aufgefaßt werden, daß sie es erlauben würde, daß in diese Bewertung eine Beurteilung bezüglich des Schutzes gegen ionisierende Strahlungen aufgenommen wird.

Die angefochtene Ordonnanz unterzieht, was die zu Ziffer 1° der Anhänge A und B genannten Vorhaben betrifft, nur jene Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einem Umweltverträglichkeitsbericht, für welche kraft der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des Städtebaus eine Genehmigung erforderlich ist, nicht aber die zu Ziffer 2° genannten Vorhaben, die sowohl einer Umweltgenehmigung als auch einer städtebaulichen Genehmigung unterliegen. Daraus läßt sich ableiten, daß die Umweltverträglichkeitsbewertung sich nicht auf die Auswirkungen auf die Umwelt erstreckt, die die zuständigen Föderalbehörden selbst im Bereich des Schutzes gegen ionisierende Strahlungen beachten müssen.

Demzufolge können die in Anhang A 1° a) und b) und in Anhang B 1° d), e) und f) enthaltenen Bestimmungen nicht dahingehend interpretiert werden, daß sie auf den Schutz gegen ionisierende Strahlungen anwendbar wären.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 711

B.9. Die angefochtenen Bestimmungen des Anhangs zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung unterziehen einer Umweltgenehmigung insbesondere den Betrieb, die Verlagerung, den Umbau oder die Vernichtung folgender Anlagen:

- Nr. 58: Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität nichtnuklearen Ursprungs, mit einer Nennleistung

- a) von 100 kW bis 1.000 kW;
- b) von über 1.000 kW bis 300 MW;
- c) von über 300 MW;

- Nr. 64: Tiefbohranlagen (mit Ausnahme der Bohrungen zur Prüfung der Bodenstabilität), insbesondere

(...)

- b) Bohrungen zur Lagerung von Atommüll;

- Nr. 71: Industrieanlagen zur Trennung, Bearbeitung von Gasen mittels physikalischer Prozesse, Dehnungs- und Verdichtungsstationen;

- Nr. 74: Anlagen für Erdgasgewinnung und Zubehör;

- Nr. 76: Gasbehälter für Kraftgase mit einem Fassungsvermögen von

(...)

b) über 10.000 Litern Gas;

- Nr. 114: Öl- und Gasleitungsanlagen;

- Nr. 124: Anlagen für Erdölgewinnung und Zubehör.

B.10. Der Ministerrat behauptet, daß diese Bestimmungen Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die Regionalkompetenzen im Bereich der Umwelt (II Absatz 2 2° und 3°) und der Energiepolitik (VII) bestimmt, verletzen würden.

Der Hof stellt fest, daß kein Beschwerdegrund von einer Verletzung von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 3° des vorgenannten Sondergesetzes ausgeht, weshalb dieser Teil des Klagegrunds nicht geprüft werden muß.

B.11. Die angefochtene Ordonnanz ändert die Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung ab, die «den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung gegen jede Form der Gefahr, Belästigung oder Unannehmlichkeit gewährleisten will, die eine Anlage wegen ihres Betriebs unmittelbar oder mittelbar verursachen könnte, was die Umwelt betrifft. Es handelt sich dabei sowohl um Personen, die sich außerhalb des Geländes der Anlage befinden, als auch um Personen, die sich auf dem Gelände der Anlage befinden, ohne dort als Arbeitnehmer geschützt werden zu können» (Artikel 2).

Die Region Brüssel-Hauptstadt ist zuständig für die Regelung des Städtebaus und der Raumordnung, sowie für den Umweltschutz, unter Vorbehalt der in Artikel 6 § 1 II Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Ausnahmen.

Die Regionalzuständigkeit ist in bezug auf die Energiepolitik gemäß Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 des vorgenannten Sondergesetzes ausgeschlossen für:

- « a) Den nationalen Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor;
- b) Den Kernbrennstoffzyklus;
- c) Die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie;
- d) Die Tarife ».

B.12.1. Dem Ministerrat zufolge verletzt die Bestimmung, die die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität nichtnuklearen Ursprungs mit einer Nennleistung a) von 100 kW bis 1.000 kW, b) von 1.000 kW bis 300 MW, c) von über 300 MW (Rubrik Nr. 58) bezweckt, Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der im Bereich der Energiepolitik « den nationalen Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor » der Föderalbehörde vorbehält, und zwar als Angelegenheit, « deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht ».

B.12.2. Der nationale Ausstattungsplan im Elektrizitätssektor bezweckt, über ein Investitionsprogramm, das die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Produktionsfaktoren regelt, den Bedarf im Bereich der elektrischen Energie zu ermitteln und die zur Deckung dieses Bedarfs notwendigen Mittel zu bestimmen; er gehört zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde, tut aber den regionalen Zuständigkeiten im Bereich der Umwelt keinen Abbruch.

Daraus ergibt sich, daß die Region den Betrieb der Einrichtungen, auf die sich die Rubrik Nr. 58 des Anhangs zur angefochtenen Ordonnanz bezieht, von einer Umweltgenehmigung abhängig machen kann, deren Gegenstand sich auf die Umweltzielsetzungen beschränkt, mit Ausnahme derjenigen des Schutzes gegen ionisierende Strahlungen.

B.13.1. Dem Ministerrat zufolge verletzt die Bestimmung, die sich auf den Betrieb von Anlagen für Bohrungen zur Lagerung von Atommüll bezieht (Rubrik Nr. 64 b), Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der, was die Energiepolitik betrifft, den « Kernbrennstoffzyklus » der Föderalbehörde vorbehält, und zwar als Angelegenheit, « deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht ».

B.13.2. Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung zielt darauf ab, die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Energiepolitik beizubehalten, was den Kernbrennstoffzyklus betrifft,

einschließlich der endgültigen Entsorgung radioaktive Abfälle. Die angefochtene Bestimmung tut dieser Zuständigkeit keinen Abbruch.

Demgegenüber bestimmt Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung, daß die Föderalbehörde für den Schutz gegen ionisierende Strahlungen, einschließlich der radioaktiven Abfälle zuständig ist. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine Region nicht berechtigt, Bohrungen im Hinblick auf die Lagerung von Atommüll einer Umweltgenehmigung zu unterwerfen.

Daraus ergibt sich, daß Rubrik Nr. 64 b) des Anhangs zur angefochtenen Ordonnanz gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 2 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstößt.

B.14.1. Dem Ministerrat zufolge verletzen die Bestimmungen bezüglich des Betriebs von Gasbehältern für Kraftgase mit einem Fassungsvermögen von über 10.000 Litern gas (Rubrik Nr. 76), von Öl- und Gasleitungsanlagen (Rubrik Nr. 114), von Anlagen für Erdölgewinnung und Zubehör (Rubrik Nr. 124), von Industrieanlagen zur Trennung, Bearbeitung von Gasen mittels physikalischer Prozesse, Dehnungs- und Verdichtungsstationen (Rubrik Nr. 71), von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität nichtnuklearen Ursprungs mit einer Nennleistung a) von 100 kW bis 1.000 kW, b) von 1.000 kW bis 300 MW, c) von mehr als 300 MW (Rubrik Nr. 58), und von Einrichtungen für Erdgasgewinnung und Zubehör (Rubrik Nr. 74) Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der, was die Energiepolitik betrifft, «die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie » der Föderalbehörde vorbehalten, und zwar als Angelegenheiten, «deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht ».

B.14.2. Aus den Vorarbeiten zum vorgenannten Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 c) (*Parl. Dok.*, Kammer, Nr. 516/6, Sondersitzungsperiode 1988, SS. 143 bis 145) geht hervor, daß der Sondergesetzgeber diesen Zuständigkeitsvorbehalt gemacht hat, um den Föderalstaat in die Lage zu versetzen, entweder an der Verwaltung der Unternehmen und Einrichtungen, die in den betreffenden Sektoren tätig sind, weiterhin teilzunehmen, oder Aufsicht über die Produktion, die Lagerung und den Transport von Energie weiterhin auszuüben und darin im Interesse der Energieversorgung des Landes einzugreifen. Der Vorbehalt versagt den Regionen angesichts dieser Anlagen nicht die Zuständigkeiten, die ihnen durch das Sondergesetz im Bereich der Umwelt zugeteilt worden sind.

Die angefochtenen Bestimmungen, die den Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten bezwecken, indem sich den Betrieb, die Verlagerung,

den Umbau oder die Vernichtung der diesbezüglichen Anlagen von einer Genehmigung abhängig machen, sind nicht so beschaffen, daß sie an und für sich den Staat daran hindern würden, die Zuständigkeiten, die ihm aufgrund des Sondergesetzes vorbehalten sind, auszuüben. Sie verstoßen demzufolge nicht gegen die Vorschriften, auf die sich der Klagegrund bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. November 1993 zur Abänderung der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung die Rubrik Nr. 64 b) des Anhangs für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior